



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

133. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 04. Januar 2007

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen für das Haushaltsjahr 2007
- Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS – EWS) vom 18.12.2002, zuletzt geändert am 15.12.2004
- Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herr Robert Seeger

Inhaber der Verdienstmedaille
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Inhaber des Ehrenzeichens
des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von
im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Herr Robert Seeger hat sich durch seinen jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz im kulturellen und kommunalpolitischen Bereich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Robert Seeger ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 22.12.2006

Leo Schrell
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herr Josef Nothofer

Herr Josef Nothofer war seit der Einrichtung der Naturschutzwacht im Jahre 1985 bis 2005 ehrenamtlich für den Natur- und Landschaftsschutz tätig. Als Naturschutzwächter der ersten Stunde hat er sich durch seine engagierte Arbeit und seine Umsicht bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Josef Nothofer ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 03.01.2007

Leo Schrell
Landrat

Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen an:

Frau Wilma M u n d i , Wertingen

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Frau Mundi durch die jahrzehntelange aufopferungsvolle Betreuung ihrer behinderten Schwester erworben hat.

Ich spreche der Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, den 28.12.2006

Leo Schrell
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2007

I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs. VGemO, Art. 41 KommZG, § 4 BekV).

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 03.01.2007

Kukla
1. Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS – EWS) vom 18. Dezember 2002, zuletzt geändert am 15.12.2004

§ 1 Änderungen und Ergänzungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS - EWS) vom 18. Dezember 2002 wird wie folgt ergänzt und geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenerhebung

Die Donau-Stadtwerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen

- a) Grundgebühren für Schmutzwasser (§ 9 a); bleibt unverändert
- b) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 9 b)
- c) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 9 c).

§ 9 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 9 b Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den Entwässerungseinrichtungen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:

- a) für Dillingen Euro 1,72
- b) für Lauingen Euro 2,19

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigengewinnungsanlage sowie einer Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigenen Kosten zu installieren hat. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abrechnung erfolgt. Es steht dem Gebührenpflichtigen

tigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Satz 2 gilt entsprechend.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen, wobei die sich errechnende Wassermenge jedoch nur insoweit abzuziehen ist, dass für jede (per 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abrechnung erfolgt), gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 35 cbm/Jahr erhalten bleibt. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 12) stattgefunden haben.

- (3) Die Schmutzwassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von den Donau-Stadtwerken zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen; bisher Abs. (3)
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm wird entsprechend dem gültigen Preisblatt der Donau-Stadtwerke geregelt; bisher Abs. (4)
- (6) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen (d.h. Notüberlauf und Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche sowie eine Mindestgröße von 2 m³) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr je 50 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

§ 9 c

Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegel-

ten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung gelangen kann (angeschlossene Grundstücke). Als angeschlossen gelten solche Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss und der Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen gelangen kann. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Die Gebühr beträgt pro Quadratmeter versiegelter Fläche:

- a) für Dillingen Euro 0,31
- b) für Lauingen Euro 0,39

- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird.
 - a) wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss Faktor 1,0
 - b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss Faktor 0,5
Kies oder Schotterflächen Faktor 0,2
Rasengittersteine Faktor 0,0
 - c) sonstige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
Kiesschüttdächer Faktor 0,5
Gründächer Faktor 0,3
Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.
 - d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a-c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Die Ermittlung und Mitteilung der versiegelten Teilflächen der angeschlossenen Grundstückflächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner den Donau-Stadtwerken einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form den Donau-Stadtwerken mitzuteilen. Die Donau-Stadtwerke behalten sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
- (4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 3 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von den Donau-Stadtwerken festgesetzt.
- (5) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.
- (6) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Wird das anfallende Niederschlagswasser hingegen nur zur Gartenbewässerung eingesetzt, erfolgt ein Flächenabzug von 50 v. H. Dies gilt allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Grundgebühr für Schmutzwasser
Die Grundgebührenschild (§9 a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Donau-Stadtwerke teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (2) Einleitungsgebühr für Schmutzwasser
Die Einleitungsgebührenschild für Schmutzwasser (§ 9b) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtungen.
- (3) Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser
Die Einleitungsgebührenschild für Niederschlagswasser (§ 9c) entsteht mit Beginn eines jeden Tages, in dem Niederschlagswasser von dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtungen gelangen kann, in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 20.12.2006

Schenk
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzungsänderung wurde am 21. Dezember 2006 in den Donau-Stadtwerken Dillingen-Lauingen, Regens-Wagner-Straße 8, 89407 Dillingen a.d. Donau zur Einsichtnahme niedergelegt. Darauf weisen die Donau-Stadtwerke durch Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau vom 04.01.2007 hin.

Dillingen a. d. Donau, 04.01.2007

Schenk
Verbandsvorsitzender

Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Brunhilde Deimling
Peter-Dörfler-Weg 19
89407 Dillingen Wittislingen

Anbau eines Wintergartens
an ein bestehendes Wohnhaus
sowie Loggia-Ausbau

Firma
Schmid-Hölzer
Herr Josef Schmid
Burghagel
Römerstr. 18
89429 Bachhagel Bachhagel

Neubau einer Containerhalle und
Hofüberdachung bei einer Filteranlage

Meinhard Steinle
Buggenhofen
Haus Nr. 2
86657 Bissingen Bissingen

Erweiterung des bestehenden
Balkons zur Bewirtung im Freien

Renè Thost
Härtsfeldweg 36
89415 Lauingen Lauingen

Errichtung eines Carports
in Holzbauweise

Hartmut Pfeuffer
Säureweg 15
89420 Höchstädt Höchstädt

Erstellung einer Gaube in ein
bestehendes Dachgeschoss

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Georg Graber
Osterbuch
Am Sonnenhang 11
86502 Laugna Laugna

Anbau eines Wintergartens
an das bestehende Wohnhaus

Andreas Langer
Alemannenstr. 4
89441 Medlingen Medlingen

Neubau einer Werk- und Lagerhalle

Susanne und Martin Henke
Unterthürheim
Ulmenstr. 1
86647 Buttenwiesen Buttenwiesen

Neubau eines Einfamilienhauses
mit Garage und Carport

04.01.2007
